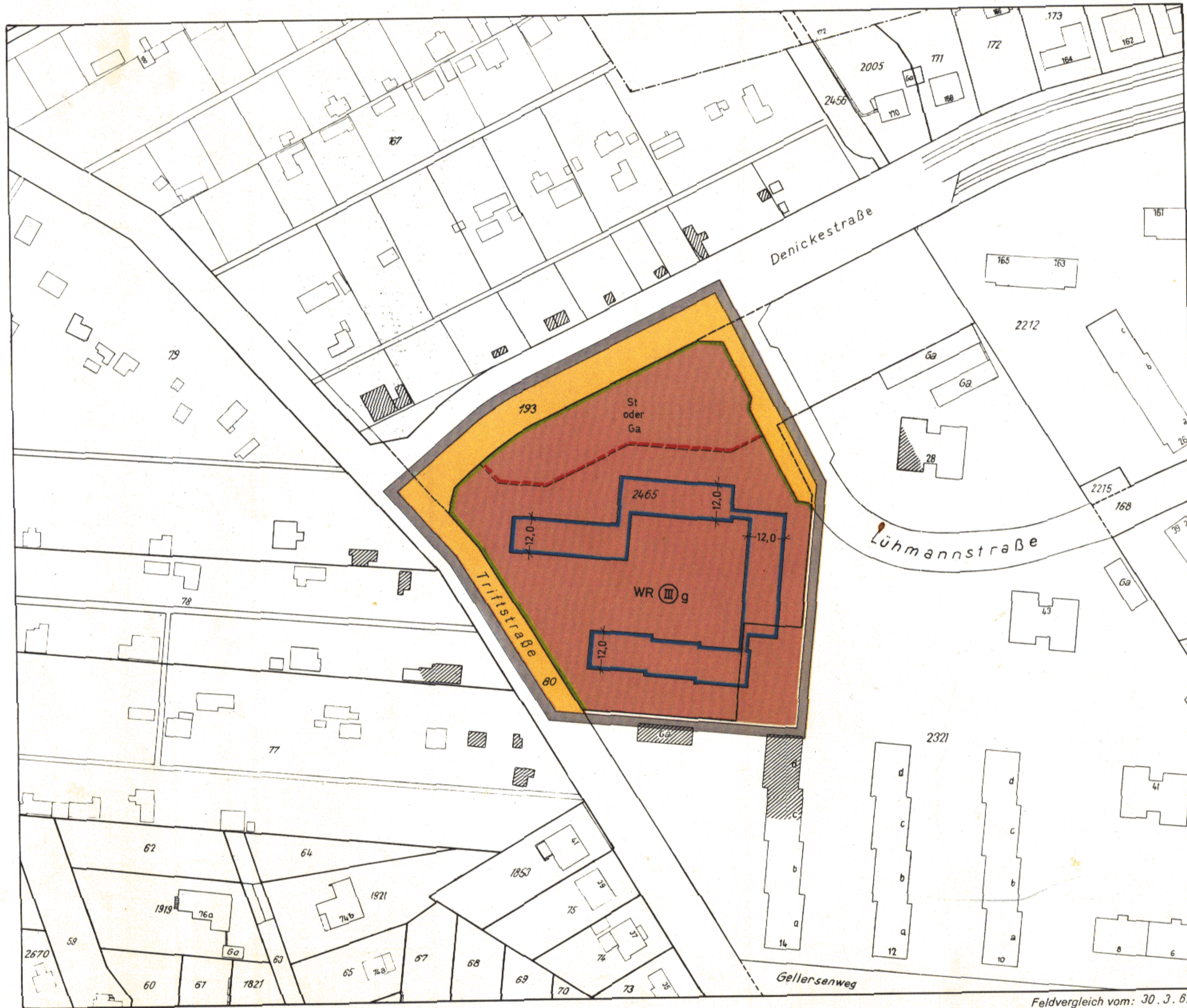


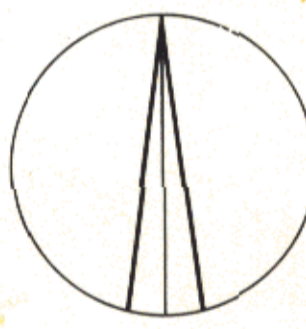
EISSENDORF 27

BEBAUUNGSPLAN EISSENDORF 27



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINE
- REINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- ZWINGEND
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 17. Oktober 1967



1 : 1000

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUFGRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)
EISSENDORF 27	
BEZIRK HARBURG	ORTSTEIL 710

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 34 10 08

Archiv Nr. 23193 A

Feldvergleich vom: 30. 3. 67

Offestdruck: Vermessungsamt Hamburg 1967

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 52	DONNERSTAG, DEN 26. OKTOBER	1967
Tag	Inhalt	Seite
17.10.1967	Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 27	295
17.10.1967	Verordnung zur Durchführung des § 153 a des Hamburgischen Beamtengesetzes (Flugunfall-entschädigung)	296

Verordnung über den Bebauungsplan Eißendorf 27

Vom 17. Oktober 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eißendorf 27 für den Geltungsbereich Triftstraße — Denickestraße — Lühmannstraße — Ostgrenze des Flurstücks 2465, über das Flurstück 2321 zur Südgrenze des Flurstücks 2465 der Gemarkung Eißendorf (Bezirk Harburg, Ortsteil 710) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 17. Oktober 1967.